

Niederschrift
über die
Sitzung des Stadtrats Mendig

Sitzungstermin: Dienstag, den 19.03.2024
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:55 Uhr
Sitzungsort: Laacher See Halle, Marktplatz 5, 56743 Mendig

Anwesend waren:

Stadtbürgermeister

Herr Hans Peter Ammel

Vorsitzender, Mandat niedergelegt

1. Beigeordneter

Herr Achim Grün

Mandat niedergelegt

Beigeordneter

Herr Edgar Girolstein

gewähltes Ratsmitglied

Herr Frank Post

Mandat niedergelegt

CDU

Frau Heidi Einig

CDU

Herr Nicolas Junglas

Frau Judith Lempertz

Herr Robert Maciejowski

Frau Laura Mies-Lara

Herr Alexander Müller

Frau Kornelia Oligschläger

Herr Joachim Plitzko

Fraktionsvorsitzender

Herr Jürgen Reimann

Herr Florin Stoll

Herr Olaf Waldecker

SPD

Herr Uwe Ammel

Herr Frank Furch

Herr Ralf Kraut

Frau Jutta Neideck

Herr Armin Retterath

Herr Thomas Schneider

Herr Helmut Selig

Fraktionsvorsitzender

Herr Daniel Vordemvenne

Bündnis 90 / Die Grünen

Herr Konrad Böhnlein

Herr Stephan Retterath

Fraktionsvorsitzender

Herr Daniel Schmitt

Bürgermeister der Verbandsgemeinde

Herr Jörg Lempertz

Verwaltung

Herr Christian Gelhard

Herr Andreas Loeb

Herr Stefan Pauly

Herr Jörg Rausch

Herr Fabian Schneider

Schriftführer

Referent

Presse

Referent

Weitere Referenten

Herr Dominick Brunck

Herr Thomas Buckler

Herr Christian Tews

Frau Annette Weber

Presse

Herr Thomas Brost

Abwesend waren:

Bündnis 90 / Die Grünen

Frau Ivette Mittler

Bündnis 90 / Die Grünen

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Der Stadtrat Mendig stimmt den Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesende Presse zu.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
2. Ergänzungswahlen für die Ausschüsse des Stadtrats Mendig
3. Bauleitplanung der Stadt Mendig; Antrag auf 2. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Krankenhaus"
4. Bauleitplanung der Stadt Mendig, Bebauungsplan „Ober den fünf Morgen“; Erneute Offenlage nach § 4 a Abs. 3 BauGB
5. Bauleitplanung der Stadt Mendig, Bebauungsplan „Blumenstraße“;
a) Abschluss des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
6. Ausnahme vom Verbot des § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Mendig
7. Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO
8. Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12.2023
9. Mitteilung zur Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024
10. Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder
11. Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt: 1

Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds

Sachverhalt:

Herr Gerhard Stern hat mit Nachricht vom 29.02.2024 sein Mandat im Stadtrat Mendig wegen eines Umzuges außerhalb der Verbandsgemeinde mit sofortiger Wirkung niedergelegt. Herr Stern war Mitglied der Bündnis 90/ Die Grünen Fraktion im Stadtrat Mendig. Nach dem Wahlvorschlag der Bündnis 90/ Die Grünen soll Herr Edgar Girolstein in den Stadtrat nachrücken. Herr Girolstein hat mit Nachricht vom 11.03.2024 sein Mandat im Stadtrat Mendig angenommen.

Nach § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet der Stadtbürgermeister das neue Ratsmitglied vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Stadt durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO (vgl. VV Nr. 2 zu § 30 GemO).

Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich oder vom Rat aus Gründen des Gemeinwohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner beschlossen ist. Die dem Ratsmitglied obliegende Treuepflicht fordert ein aktives Handeln im Interesse der Stadt Mendig.

Das Ratsmitglied Edgar Girolstein wurde über die Rechte und Pflichten seines Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20 (Schweigepflicht), 21 (Treuepflicht) und 30 Abs. 1 (Ausübung des Amtes nach Gewissensüberzeugung) GemO hingewiesen. Anschließend hat der Stadtbürgermeister das neue Ratsmitglied Edgar Girolstein durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet.

Tagesordnungspunkt: 2

Ergänzungswahlen für die Ausschüsse des Stadtrats Mendig

Sachverhalt:

Am 29.02.2024 hat Herr Gerhard Stern seine Mandate im Stadtrat Mendig und den Ausschüssen des Stadtrates Mendig schriftlich niedergelegt.

Herr Stern wurde in der Sitzung des Stadtrats Mendig am 10.09.2019 nach dem Wahlvorschlag der Bündnis 90/ Die Grünen als Ratsmitglied in den Ausschuss für Forst- und Friedhofswesen, Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss, Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales und Hauptausschuss des Stadtrats Mendig gewählt sowie als 1. stellvertretendes Mitglied in den Fremdenverkehrs-, Kultur- und Gestaltungsausschuss und Bau- und Vergabeausschuss des Stadtrates Mendig. Der Vorschlag für die Besetzung des Nachfolgers erfolgt auf Vorschlag der Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion.

Herr Edgar Girolstein ist als Nicht Ratsmitglied im Ausschuss für Forst- und Friedhofswesen, Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss, Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales des Stadtrats Mendig nach dem Vorschlag der Bündnis 90/ Die Grünen. Herr Edgar Girolstein ist der Nachfolger von Herrn Gerhard Stern in den Stadtrat Mendig. Daher kann er nicht mehr von Nicht Ratsmitgliedern vertreten werden. Der Vorschlag für die Besetzung des Nachfolgers erfolgt auf Vorschlag der Bündnis 90/ Die Grünen-Fraktion.

Da es sich bei den vorliegenden Ausschüssen zum Teil um gemischte Ausschüsse handelt, muss gewährleistet sein, dass ein Ratsmitglied nur von einem Ratsmitglied und ein sonstiger wählbarer Bürger nur von einem solchen vertreten werden kann (vgl. §45 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Die Besetzung der Ausschüsse stellt sich wie folgt dar:

Ausschuss für Forst- und Friedhofswesen– 9er Ausschuss –

Ausschussmitglieder	Partei	Vertreter	Partei	Vertreter	Partei
Andreas Geilen (NR)	CDU	Christian Ott (NR)	CDU	Mike Jochem (NR)	CDU
Florin Stoll (RM)	CDU	Kornelia Oligschläger (RM)	CDU	Alexander Müller (RM)	CDU
Nicolas Junglas (RM)	CDU	Joachim Plitzko (RM)	CDU	Jürgen Reimann (RM)	CDU
Judith Lempertz (RM)	CDU	Laura Mies-Lara (RM)	CDU	Robert Maciejowski (RM)	CDU
Ralf Kraut (RM)	SPD	Daniel Vordemvenne (RM)	SPD	Jutta Neideck (RM)	SPD
Uwe Ammel (RM)	SPD	Thomas Schneider (RM)	SPD	Armin Retterath (RM)	SPD
Christian Daum (NR)	SPD	Daniel Friedrich (NR)	SPD	Willi Straub (NR)	SPD
Edgar Girolstein (NR)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Ralf Montermann (NR)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Helga Schmitt (NR)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Gerhard Stern (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Daniel Schmitt (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Konrad Böhnlein (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss – 9er Ausschuss -

Ausschussmitglieder	Partei	Vertreter	Partei	Vertreter	Partei
Joachim Plitzko (RM)	CDU	Judith Lempertz (RM)	CDU	Jürgen Reimann (RM)	CDU
Nicolas Junglas (RM)	CDU	Kornelia Oligschläger (RM)	CDU	Florin Stoll (RM)	CDU
Olaf Waldecker (RM)	CDU	Robert Maciejowski (RM)	CDU	Laura Mies-Lara (RM)	CDU
Alexander Müller (RM)	CDU	Heidi Einig (RM)	CDU	.-.	CDU
Helmut Selig (RM)	SPD	Ralf Kraut (RM)	SPD	Daniel Vordemvenne (RM)	SPD
Thomas Schneider (RM)	SPD	Armin Retterath (RM)	SPD	Jutta Neideck (RM)	SPD
Uwe Ammel (RM)	SPD	Frank Furch (RM)	SPD	./.	SPD
Edgar Girolstein (NR)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Benjamin Hesse (NR)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN		
Gerhard Stern (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Stephan Retterath (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Konrad Böhnlein (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales– 9er Ausschuss –

Ausschussmitglieder	Partei	Vertreter	Partei	Vertreter	Partei
Laura Mies-Lara (RM)	CDU	Nicolas Junglas (RM)	CDU	Judith Lempertz (RM)	CDU
Robert Maciejowski (RM)	CDU	Joachim Plitzko (RM)	CDU	Florin Stoll (RM)	CDU
Mike Jochem (NR)	CDU	Rudolf Bettscheider (NR)	CDU	Sebastian Kaiser (NR)	CDU
Daria Hermes (NR)	CDU	Julia Schrödl (NR)	CDU	Julia Jochem (NR)	CDU
Jutta Neideck (RM)	SPD	Uwe Ammel (RM)	SPD	Ralf Kraut (RM)	SPD
Daniel Vordemvenne (RM)	SPD	Frank Furch (RM)	SPD	Helmut Selig (RM)	SPD
Armin Retterath (RM)	SPD	Thomas Schneider (RM)	SPD	./.	SPD
Gerhard Stern (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Konrad Böhnlein (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Stephan Retterath (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Edgar Girolstein (NR)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Helga Schmitt (NR)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN		Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Hauptausschuss– 9er Ausschuss -

Ausschussmitglieder	Partei	Vertreter	Partei	Vertreter	Partei
Joachim Plitzko (RM)	CDU	Robert Maciejowski (RM)	CDU	Alexander Müller (RM)	CDU
Kornelia Oligschläger (RM)	CDU	Laura Mies-Lara (RM)	CDU	Jürgen Reimann (RM)	CDU
Olaf Waldecker (RM)	CDU	Florin Stoll (RM)	CDU	Judith Lempertz (RM)	CDU
Nicolas Junglas (RM)	CDU	Heidi Einig (RM)	CDU	-.-	CDU
Helmut Selig (RM)	SPD	Uwe Ammel (RM)	SPD	Daniel Vordemvenne (RM)	SPD
Thomas Schneider (RM)	SPD	Armin Retterath (RM)	SPD	Jutta Neideck (RM)	SPD
Ralf Kraut (RM)	SPD	Frank Furch (RM)	SPD	./.	SPD
Stephan Retterath (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Konrad Böhnlein (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	-	
Gerhard Stern (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Daniel Schmitt (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Ivette Mittler (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Fremdenverkehrs-, Kultur- und Gestaltungsausschuss– 9er Ausschuss –

Ausschussmitglieder	Partei	Vertreter	Partei	Vertreter	Partei
Robert Maciejowski (RM)	CDU	Laura Mies-Lara (RM)	CDU	Judith Lempertz (RM)	CDU
Nicolas Junglas (RM)	CDU	Heidi Einig (RM)	CDU	Florin Stoll (RM)	CDU
Kornelia Oligschläger (RM)	CDU	Olaf Waldecker (RM)	CDU	Alexander Müller (RM)	CDU
Michael Krämer (NR)	CDU	Julia Jochem (NR)	CDU	Julia Schroedl (NR)	CDU
Armin Retterath (RM)	SPD	Jutta Neideck (RM)	SPD	Ralf Kraut (RM)	SPD
Daniel Vordemvenne (RM)	SPD	Frank Furch (RM)	SPD	Uwe Ammel (RM)	SPD
Gisela Rösner (NR)	SPD	Friedel Mittler (NR)	SPD	Dr. David Willems (NR)	SPD
Konrad Böhnlein (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Gerhard Stern (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	-	-
Helga Schmitt (NR)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Ralf Montermann (NR)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	-	-

Bau- Vergabeausschuss– 9er Ausschuss -

Ausschussmitglieder	Partei	Vertreter	Partei	Vertreter	Partei
Joachim Plitzko (RM)	CDU	Nicolas Junglas (RM)	CDU	Jürgen Reimann (RM)	CDU
Florin Stoll (RM)	CDU	Heidi Einig (RM)	CDU	Robert Maciejowski (RM)	CDU
Judith Lempertz (RM)	CDU	Alexander Müller (RM)	CDU	Laura Mies-Lara (RM)	CDU
Olaf Waldecker (RM)	CDU	Kornelia Oligschläger (RM)	CDU	.-.	CDU
Helmut Selig (RM)	SPD	Uwe Ammel (RM)	SPD	Daniel Vordemvenne (RM)	SPD
Thomas Schneider (RM)	SPD	Armin Retterath (RM)	SPD	Jutta Neideck (RM)	SPD
Frank Furch (RM)	SPD	Ralf Kraut (RM)	SPD	.-.	SPD
Stephan Retterath (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Konrad Böhnlein (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	.-.	Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Daniel Schmitt (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Gerhard Stern (RM)	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	.-.	Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO kann eine offene Abstimmung beschlossen werden, für die die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates erforderlich ist. Die Verwaltung empfiehlt eine Wahl durch offene Abstimmung.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO die Wahl in öffentlicher Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2. Als neues Ausschussmitglied für Herrn Gerhard Stern wird Herr Edgar Girolstein in den Ausschuss für Forst- und Friedhofswesen des Stadtrats Mendig gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

3. Als neues Ausschussmitglied für Herrn Gerhard Stern wird Herr Edgar Girolstein in den Stadtentwicklung-, Verkehr- und Umweltausschuss des Stadtrats Mendig gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

4. Als neues Ausschussmitglied für Herrn Gerhard Stern wird Herr Edgar Girolstein in den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales des Stadtrats Mendig gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

5. Als neues Ausschussmitglied für Herrn Gerhard Stern wird Herr Edgar Girolstein in den Hauptausschuss des Stadtrats Mendig gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

6. Als neues stellvertretendes Ausschussmitglied für Herrn Gerhard Stern wird Herr Edgar Girolstein in den Fremdenverkehrs-, Kultur- und Gestaltungsausschuss des Stadtrats Mendig gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

7. Als neues stellvertretendes Ausschussmitglied für Herrn Gerhard Stern wird Herr Edgar Girolstein in den Bau- und Vergabeausschuss des Stadtrats Mendig gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Die bisherigen Positionen von Edgar Girolstein bleiben unbesetzt.

Tagesordnungspunkt: 3

Bauleitplanung der Stadt Mendig; Antrag auf 2. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Krankenhaus"

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Person vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat:

Joachim Plitzko

Sachverhalt:

Die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH (St. Raphael CAB) beabsichtigt bereits seit mehreren Jahren ihr Gelände in der Hospitalstraße in Mendig grundlegend neu zu strukturieren. Die Planungen wurden inzwischen weitestgehend konkretisiert.

Der Geschäftsführer der St. Raphael CAB, Herr Thomas Buckler, hat in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 05.03.2024 die Planungen ausführlich vorgestellt. Der Bau- und Vergabeausschuss hat die Planungen mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Herr Buckler wird die vorgesehenen Planungen dem Stadtrat in der Sitzung ebenfalls nochmals vorstellen.

Da die vorgesehenen Planungen nicht im Rahmen des bestehenden Bebauungsplans „Sondergebiet Krankenhaus“ möglich sind, ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Krankenhaus“ erforderlich.

Die St. Raphael CAB beantragt bei der Stadt Mendig die Durchführung des notwendigen Verfahrens. Eine Erklärung der St. Raphael CAB zur Übernahme sämtlicher im Verfahren entstehenden Kosten liegt der Stadt Mendig vor. Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 dem Stadtrat empfohlen, die notwendige Bebauungsplanänderung einzuleiten.

Zur Durchführung des v.g. Bauleitplanverfahrens ist ein Aufstellungsbeschluss des Stadtrates erforderlich. Hierzu erfolgt eine gesonderte Beratung auf einer der nächsten Stadtratssitzungen.

Der Stadtbürgermeister sollte ermächtigt werden, die für dieses Verfahren notwendigen Aufträge zu erteilen.

Hinweis zur Finanzierung:

Der Stadt Mendig entstehen keine Kosten, da eine Kostenübernahmeerklärung durch den Vorhabenträger vorliegt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Planungsabsichten des Vorhabenträgers zur Kenntnis und beschließt dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Krankenhaus“ zu entsprechen. Über den formellen Aufstellungsbeschluss wird in einer der nächsten Stadtratssitzungen beraten.

Der Stadtrat ermächtigt den Stadtbürgermeister die notwendigen Aufträge für das Bauleitplanverfahren zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	./.
Zustimmungen	21
Ablehnungen	2
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 4

Bauleitplanung der Stadt Mendig, Bebauungsplan „Ober den fünf Morgen“; Erneute Offenlage nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Hans Peter Ammel
Thomas Schneider
Helmut Selig
Joachim Plitzko

Den Vorsitz hat der 1. Beigeordnete Achim Grün übernommen.

Sachverhalt:

1. Planerfordernis

Das Plangebiet befindet sich in Randlage der Stadt Mendig und ist vollständig bebaut.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten und Nordosten durch Wohnbebauung, im Südosten durch einzelne Wohnbebauung und anschließend landwirtschaftliche Fläche und im Südwesten durch eine Bauzeile mit Wohnbebauung und anschließend landwirtschaftliche Fläche.

In der Umgebung des Plangebietes überwiegt eine ein- bis zweigeschossige Bebauung, teilweise mit ausgebauten Dachgeschossen. Insgesamt ist die Umgebungsbebauung wegen der Lage am Stadtrand eher aufgelockert. Die Fläche des Plangebietes verfügt über eine Größe von ca. 1,57 ha.

2. Verfahrensverlauf

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Mendig hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich „Ober den fünf Morgen“ beschlossen, der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.03.2021 bekanntgemacht.

Am 28.06.2022 erfolgte die Annahme des Planentwurfs.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgte mit Schreiben vom 11.07.2022.

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Satz 2 Alt. 1 BauGB erfolgte am 13.07.2022, worauf die Beteiligung vom 18.07.2022 bis 15.08.2022 durchgeführt wurde.

Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung sowie die Annahme des Entwurfs für die Offenlage erfolgten in der Stadtratssitzung am 26.09.2023.

Die förmliche Beteiligung der Behörden erfolgte mit Schreiben vom 15.11.2023.

Die Bekanntmachung der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 08.11.2023, worauf die Beteiligung vom 16.11.2023 bis 18.12.2023 durchgeführt wurde.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Im Beteiligungsverfahren sind Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist es notwendig die Planunterlagen hinsichtlich des Artenschutzes nochmals anzupassen. In diesem Zuge erfolgt noch eine Klarstellung hinsichtlich der Wegrechte.

Da sich hierdurch eine materielle Änderung der Planung ergibt, ist der Bebauungsplanentwurf erneut im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Dauer der

Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll angemessen verkürzt werden. Bei der Veröffentlichung ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Wegen der Geringfügigkeit der Plananpassung, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird empfohlen, die Beteiligung der Behörden auf die betroffenen Behörden (Kreisverwaltung -Untere Naturschutzbehörde- und Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord -Referat 42 – Naturschutz-) zu beschränken. Eine Beteiligung der Nachbargemeinden ist mangels Betroffenheit nicht erforderlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sollte nicht auf den betroffenen Kreis beschränkt werden, da auch Nachbargrundstücke und angrenzenden Grundstücke betroffen sein können, die dann jeweils einzeln zu ermitteln und anzuschreiben wären, was zu einer längeren Verfahrensdauer führen könnte. Daher wird die erneute Offenlage für jedermann empfohlen.

Des Weiteren sind die Unterlagen des geänderten Bebauungsplanentwurfs dieser Vorlage beigelegt.

Hinweis zur Finanzierung:

Der Stadt Mendig entstehen keine Kosten. Diese werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gem. § 4 a Abs. 3 BauGB den geänderten Bebauungsplanentwurf zum Bebauungsplan „Ober den fünf Morgen“ erneut mit verkürzter Frist von zwei Wochen im Internet zu veröffentlichen und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen. Die Stellungnahmen sind auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Planteile beschränkt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit den geänderten Bebauungsplanunterlagen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 5

Bauleitplanung der Stadt Mendig, Bebauungsplan „Blumenstraße“;

a) Abschluss des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

b) Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Person vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat:

Robert Maciejowski

Sachverhalt:

1. Anlass der Planung

Die Stadt Mendig beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Blumenstraße“.

Anlass für die Stadt Mendig das Bebauungsplanverfahren einzuleiten, ist die konkrete Absicht eines Vorhabenträgers die bisherige Brachfläche (ehemaliger Landhandel) baulich nutzbar zu machen und einer Folgenutzung zuzuführen. Es ist vorgesehen, die dort vorhandene Bebauung teilweise abzureißen und auf dieser Fläche zwei Mehrfamilienhäusern, ein gemischt genutztes Wohn- und Geschäftsgebäude (Café mit zusätzlichen Wohneinheiten) sowie eine Anlage für den ruhenden Verkehr („Parkdeck“) zu errichten.

Die Planungsabsicht entspricht einer Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

2. Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Mendig hat am 23.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

In der gleichen Sitzung hat der Stadtrat aufgrund der ermöglichten Verfahrenserleichterung nach § 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 BauGB beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen und stattdessen die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Die **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB** fand in der Zeit vom 26.01.2024 bis einschließlich 28.02.2024 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme mit abwägungsrelevanten Inhalten vorgetragen. Diese wird im weiteren Verlauf der Sitzungsunterlage behandelt.

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** wurden mit E-Mail vom 25.01.2024 am Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und hat im gleichen Zeitraum stattgefunden.

Die nachfolgend aufgelisteten Behörden hatten eine Stellungnahme **mit** abwägungsrelevanten Inhalten abgegeben:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
2. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft,
3. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,
4. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH und

5. Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Eigenbetrieb Wasser Abwasser.

Die Behandlung dieser Stellungnahmen erfolgt im weiteren Verlauf der Sitzungsunterlage.

Folgende Stellen haben eine Stellungnahme **ohne** abwägungsrelevante Inhalte für den vorliegenden Bebauungsplan abgegeben:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde,
2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht,
3. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bauleitplanung,
4. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle,
5. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft,
6. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel,
7. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Straßenverkehr,
8. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz,
9. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr,
10. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, (Fachgruppe Eisenbahn),
11. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
12. Forstamt Ahrweiler,
13. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie,
14. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte Koblenz,
15. IHK Koblenz,
16. Handwerkskammer Koblenz,
17. Deutsche Telekom Technik GmbH,
18. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG,
19. Amprion GmbH,
20. PLEdoc GmbH,
21. Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH,
22. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
23. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien,
24. Eisenbahn-Bundesamt,
25. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung.

Seitens der **beteiligten Nachbargemeinden** wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Weiterhin sind der Bebauungsplanentwurf (Satzung, Planurkunde, textliche Festsetzungen) sowie die Begründung dieser Vorlage beigefügt. Der vorliegende Entwurf kann als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen werden.

Hinweis zur Finanzierung:

Der Stadt Mendig entstehen keine Kosten. Es liegt eine Kostenübernahmeerklärung des Vorhabenträgers vor.

Beschluss:

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1.1. Bürger 1, E-Mail vom 30.01.2024

Inhalt der Stellungnahme **(ZITATANFANG)**

Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 11:29
An: Info <info@mendig.de>
Cc: info@kvmyk.de
Betreff: Bebauungsplanverfahren "Blumenstraße", 56743 Mendig

Guten Morgen

In den Medien und auch über Mundpropaganda habe ich über den Bebauungsplan in der Blumenstraße erfahren. Leider konnte ich aber an der öffentlichen Darstellung nicht teilnehmen. Auch ist es mir unverständlich, dass gar keine Anmerkungen zu diesem Plan gemacht wurden.

Trotzdem habe ich einige Anmerkungen:

1: Das Vorhaben wird mit der Anschrift Blumenstraße benannt:

Was bedeuten würde, dass die Zufahrt aus der Blumenstraße her erfolgt und von den bestehenden Parkplätzen einige entfallen müssten.

1

Hier gibt es aber jetzt schon massive Parkprobleme, die dazu führen, dass Fahrzeuge in nicht erlaubten Bereichen (Halteverbot) parken und durch noch zu wenig Präsenz, vom Ordnungsamt geahndet werden. Fußgänger werden von Fahrzeugen auf den Gehwegen genötigt, weil die KFZ den Gehweg als Straße mit nutzen. Der Bus- und Lastverkehr, aus und in die Blumenstraße würde noch gefährlicher und für die Fußgänger das Risiko auf dem Gehweg würde noch größer.

Meine Bitte: Die Zufahrt unbedingt in aller Konsequenz neu überdenken.

2: Parkplätze

In dem Planentwurf wird von einem möglichen Parkdeck gesprochen. Leider aber, gibt es keine Aussage zur Größe und vor allem nicht die Aussage, dass dieses Parkdeck zwingend für eine Baugenehmigung ist. Ein Rettungsfahrzeug hat fast keine Gelegenheit zu einem sicheren Platz vor der Arztpraxis, ohne den restlichen Verkehr komplett zu blockieren. Oder es blockiert den Fußgänger Weg.

Meine Bitte:

Entsprechend der Lernkurve aus dem Haus „ Blumenstraße 1“, ist die Zahl der Parkeinheiten auf jedenfalls auf mindestens 2 Plätze je Wohneinheit **plus separate** Plätze für die Geschäftseinheiten festzulegen. Und entsprechend als Voraussetzung zur Genehmigung zu definieren.

3: Infrastruktur an der Ecke Blumenstraße- Bahnstraße

Wie allen bekannt sein sollte, gibt es hier verschiedene Anlieger, die die Verkehrssituation in einen gefährlichen, kritischen Bereich bringen.

A: Schule
B: Orient- Express
C: Kallasch Babier
D: Arzt Praxis
E: Die immer noch nicht vernünftige Lösung bei der Bahnschranke
Diese Liste lässt sich noch erweitern.

Meine Bitte: Lösungen auszuarbeiten und nicht nur über das Ordnungsamt Strafzettel zu verteilen. Die Erfahrung zeigt, dass auch das keine Abhilfe bringt.

Mit der Bitte um eine Bestätigung für den Erhalt dieser Mail

Mit freundlichem Gruß

(ZITATENDE)

Der Bürger 1 trägt folgende Anregungen vor:

1. das Vorhaben wird mit der Anschrift Blumenstraße benannt,
2. Parkplätze,
3. Infrastruktur an der Ecke Blumenstraße-Bahnstraße.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dabei sind die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung einzubeziehen.

Die aus dem Abwägungsgebot folgende Verpflichtung, „in die Abwägung an Belangen einzustellen, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, bedeutet, dass alle die Planung, d.h. die Planziele legitimierenden und die von der konkreten Planung berührten Belange („abwägungsbeachtlichen Belange“) ermittelt und als „Abwägungsmaterial“ zusammengestellt und in die Abwägung einbezogen werden müssen.

Diese Anforderung des Abwägungsgebots ist klargelegt in § 2 Abs. 3 BauGB; danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Belange und Interessen, die keinen städtebaulichen (bodenrechtlichen) Bezug haben, sind i.S. d § 1 Abs. 7 [BauGB](#), sind nicht abwägungsbeachtlich.

1. Das Vorhaben wird mit der Anschrift Blumenstraße benannt.

Grundsätzlich hat die Bezeichnung eines Bebauungsplans keine Aussagekraft hinsichtlich seines Festsetzungsgehalts und können hieraus nicht abgeleitet werden.

Der Bebauungsplan trifft keine verbindlichen Festsetzungen für die Anbindung des Grundstücks an die äußere Erschließung. Diese Aufgabenstellung ist in der Planvollzugsebene abschließend zu klären.

Grundsätzlich stehen für die Erschließung die „Bahnstraße“ sowie die „Blumenstraße“ zur Verfügung. Es handelt sich um öffentlich gewidmete Straßen, die u.a. die Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke übernehmen.

Sowohl die „Bahnstraße“ als auch die „Blumenstraße“ weisen eine entsprechende Leistungsfähigkeit für die Aufnahme des hinzukommenden Verkehrs aus dem Plangebiet auf.

Für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind im öffentlichen Straßenraum für jedermann zugängliche öffentliche Parkplätze untergebracht wie etwa direkt vor dem „Imbiss“ an der „Bahnstraße“ oder einem zum Plangebiet gelegenen Seitenstreifen entlang der „Blumenstraße“.

Hierbei handelt es sich um öffentliche Parkplätze, die ausschließlich dem „Besucherverkehr“ der in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen Nutzungen dienen. Keinesfalls übernehmen diese Parkplätze eine Funktion für die Unterbringung des gebietsbezogenen Anliegerverkehrs auf den privaten Grundstücken. Dieser Nachweis hat nutzungsbezogen durch jeden Eigentümer auf seinem Grundstück zu erfolgen. Insofern führt ein möglicher Wegfall von Parkplätzen im öffentlichen Raum nicht zu einer Betroffenheit von privaten Belangen.

Die mögliche Anordnung von Grundstücksein- und -ausfahrten und der sich möglicherweise hieraus ergebende Wegfall von Parkplätzen obliegt nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des vorliegenden Bebauungsplans. Diese Klärung ist in der Planvollzugsebene auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften abschließend herbeizuführen. Für das angeführte Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern und die Verkehrssicherheit gilt dies ebenfalls.

Ein abwägungsrelevanter bzw. planerischer Handlungsbedarf für den vorliegenden Bebauungsplan besteht nicht.

2. Parkplätze

Planungsabsicht des Maßnahmenträgers ist die Errichtung eines Parkdecks für die Unterbringung des gebietsbezogenen Verkehrs.

Bei der Abwägungsentscheidung ist einzustellen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine sogenannte Angebotsplanung handelt.

Im Gegensatz zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthält dieser Bebauungsplan das Angebot, die im Plangebiet gelegenen Grundstücke anknüpfend an die in ihm getroffenen Festsetzungen einer baulichen Nutzung zuzuführen. Der Angebotsbebauungsplanung gibt abstrakt vor, welche bauli-

chen und sonstigen Nutzungen im Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans zulässig sind. Die Umsetzung dieser Vorgaben steht jedoch im freien Planungsermessen des jeweiligen Eigentümers der im Plangebiet gelegenen Grundstücke.

Im vorliegenden Planungsfall schafft der Bebauungsplan somit „lediglich“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige bauliche und sonstige Nutzung. Dies gilt u.a. für die Möglichkeit nach Errichtung eines Parkdecks, wozu der Bebauungsplan jedoch keine verpflichtende Festsetzung enthält.

Die abschließende Festlegung und Anordnung von künftigen Betriebstypen baulichen Anlagen und Einrichtungen erfolgt in der Planvollzugsebene in Abhängigkeit von dem jeweiligen betrieblichen Erfordernis und Ansprüchen.

Unter Verweis auf § 47 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) „Stellplätze und Garagen“ dürfen bauliche Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze).

Der Nachweis hinsichtlich der notwendigen Zahl und Größe richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Anlagen. Bemessungsgrundlage hierfür bildet in der Regel die konkrete Objektplanung (= Genehmigungsplanung) in der Planvollzugsebene. Die nachzuweisende Anzahl von Stellplätzen richtet sich nach der Stellplatzsatzung über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Stadt Mendig.

Dieser Nachweis obliegt nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des vorliegenden Bebauungsplans, sondern ist vielmehr im Genehmigungsverfahren (= Planvollzugsebene) zu erbringen.

Sofern der Maßnahmenträger seine Planungsabsicht nach Errichtung eines Parkdecks in der Planvollzugsebene anstrebt, bedarf es i.d.R. einer Baugenehmigung. Es handelt sich um eine bauliche Anlage, die kein genehmigungsfreies Vorhaben darstellt.

Die Ausführungen zum Platzbedarf eines Rettungsverfahrens und die sich hieraus ergebenden Verkehrsbehinderungen stellen für die Ebene des Bebauungsplans keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Sachverhalts ergibt sich für den Bebauungsplan kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

3. Infrastruktur an der Ecke Blumenstraße-Bahnstraße

Die hierzu vorgetragene Anregung berührt den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des vorliegenden Bebauungsplans nicht und löst somit keinen abwägungsrelevanten bzw. planerischen Handlungsbedarf für diese Planungsebene aus.

Beschluss 1.1:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Würdigung werden die Anregungen zu den Ziffern 1 bis 3 zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnung	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2. **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

2.1 **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, E-Mail vom 28.02.2024**

Inhalt der Stellungnahme **(ZITATANFANG)**

Rausch, Jörg

Von: Nilles, Andreas <Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2024 10:01
An: Rausch, Jörg
Cc: 'dorothea.langowski@kvmyk.de'; 'Lisa.Hartmuth@kvmyk.de'; 'Alfred.Geisen@kvmyk.de'
Betreff: Aufstellung BPlan 'Blumenstraße' - TÖB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 25.01.2024, Unser Aktenzeichen: 324-137-04069.04

Bearbeiter: Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Mendig nehmen wir wie folgt Stellung:

Oberflächenwasserbewirtschaftung / Schmutzwasserbeseitigung

Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch die innerstädtische Lage und Bestandsbebauung derzeit gesichert.

Grundsätzlich hat die Beseitigung des Niederschlagswassers unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen. Gem. § 55 Abs. 2 WHG ist das anfallende Oberflächenwasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

Vor Kanalisierungsmaßnahmen ist, soweit noch nicht geschehen, zu prüfen, ob die bestehende Bebauung so weiterentwickelt und erschlossen werden kann, dass nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann.

Es ist zu prüfen, ob die Erlaubnis der Kläranlage auch das Einzugsgebiet des jeweiligen Baugebietes erfasst. Sofern das Plangebiet nicht Bestandteil des Einzugsgebietes ist, sind bei der Erstellung der Antragsunterlagen für die notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis Nachweise vorzulegen, aus denen die Auswirkungen des Schmutzwasseranfalls aus dem Bebauungsplangebiet auf im Wasserweg folgende Mischwasserentlastungsanlagen hervorgehen. Ferner ist dabei nachzuweisen, dass auf

der Kläranlage eine ausreichende Kapazität für die Reinigung der anfallenden Schmutzwassermenge aus dem Plangebiet vorhanden ist.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Nilles

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
Kurfürstenstraße 12 - 14
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-2977
Telefax 0261 120-882977
Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

(ZITATENDE)

Oberflächenwasserbewirtschaftung/ Schmutzwasserbeseitigung

Wie die Fachbehörde in ihrer Stellungnahme richtigerweise anführt, ist aufgrund der innerstädtischen

Lage die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gesichert. Die vorhandenen Einrichtungen sollen weiterhin genutzt werden, so dass eine gesicherte Erschließung i.S. des § 30 BauGB für den Bereich „Abwasser“ angenommen werden darf.

Die „sonstigen“ Ausführungen zur Abwasserbeseitigung obliegen nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung.

Auf die Ausführungen in Ziffer 2.5 dieser Vorlage (= Stellungnahme des Eigenbetriebs Wasser Abwasser der Verbandsgemeinde Mendig) wird an dieser Stelle hingewiesen.

Somit wird kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf für den vorliegenden Bebauungsplan ausgelöst.

Beschluss 2.1:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnung	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2.2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 9.70 Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaft, Schreiben vom 19.02.2024

Inhalt der Stellungnahme

(ZITATANFANG)

19.02.2024

Ref. 9.63
im Hause

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Herr Preuß
412
0261/108-10-105

Bauort: Mendig, Blumenstraße
Gem. Flur Flurst. Antragsteller Gemarkung Niedermendig, Flur 11, Flurstücke 72/14, 55/6, 72/7 Stadt Mendig
Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes „Blumenstraße“ der Stadt Mendig; Verfahren gem. §4 Abs. 2 BauGB und § 13a BauGB

Naturschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag liegt uns zur Abgabe einer naturschutzrechtlichen Stellungnahme vor.

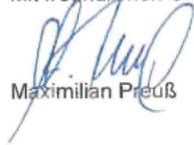
Ausweislich der Unterlagen wird das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, so dass die Eingriffsregelung des Naturschutzrechtes hier keine Anwendung findet. Gesetzliche Kompensationsverpflichtungen bestehen somit nicht.

Das Verfahren nach § 13a BauGB entbindet nicht von der verpflichtenden Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Gem. vorliegender Begründung zum Bebauungsplan „Blumenstraße“ (Seite 27), Planungsbüro WeSt-Stadtplaner GmbH, Stand 13.10.2023, werden „Vertiefende Untersuchungen und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) nicht als erforderlich erachtet, da sich ein Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) nicht prognostizieren lässt und erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) im Vorfeld durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden können.“

Hinweis: Gem. § 24 Abs. 3 LNatSchG sind vor Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen vorhandene bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian Preuß

(ZITATENDE)

Die vorgetragenen Anregungen zur Eingriffsregelung und artenschutzrechtlichen Bewertung in der Bebauungsplanebene lösen für den vorliegenden Bebauungsplan keinen weiteren planerischen bzw. ab-

wägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Der Hinweis zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen der vorhandenen bauliche Anlagen steht ebenfalls nicht im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung.

Für diesen Fall hat der jeweilige Maßnahmenträger eigenverantwortlich die Vorgaben der Landesbauordnung und des Landes- bzw. Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Ein weiterer abwägungsrelevanter Handlungsbedarf besteht nicht.

Beschluss 2.2:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnung	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2.3 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 19.02.2024

Inhalt der Stellungnahme

(ZITATANFANG)



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

19.02.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Telefon
Bitte immer angeben! 25.01.2024
3240-0069-24/V1 4-610/13-069-jr
kp/sdr

Bebauungsplan "Blumenstraße" der Stadt Mendig

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

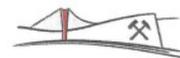
Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Blumenstraße" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir machen jedoch auf die allgemein bekannte bergbauliche Situation in der Region Mendig aufmerksam. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen im Hinblick auf Altbergbau keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die erneute Einbeziehung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202



Wir weisen darauf hin, dass sich ca. 510 m nordöstlich bzw. 790 m nordwestlich des Plangebiets die unter Bergaufsicht stehenden Basaltlavagewinnungsbetriebe "Niedermendig 389" bzw. "Niedermendig 385" befinden.

Der Betreiber des Betriebs "Niedermendig 389" ist die Firma Mendiger Basalt Schmitz Naturstein GmbH & Co. KG, Ernst-Abbe-Straße 2 in 56743 Mendig.

Der Betreiber des Betriebs "Niedermendig 385" ist die Firma Kalenborn Naturstein GmbH, Suhrstraße 20, 56745 Rieden.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Nach den Erkenntnissen des LGBs befinden sich im Umfeld des Planungsgebietes keine unterirdischen Abbauhohlräume.

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den textlichen Festsetzungen unter C.3 und C.4 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.



Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder
Direktor

G:\prinzi\240069241.docx

(ZITATENDE)

Bergbau/ Altbergbau

Die Mitteilung, wonach kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht

erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen zur bekannten bergbaulichen Situation in der Stadt Mendig und die sich hieraus ergebende Empfehlung nach Einschaltung eines Baugrundgutachters für den Fall, dass bei einem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen wird, richtet sich grundsätzlich an die Planvollzugsebene (= Genehmigungsebene).

Um für diese Ebene einen frühzeitigen Hinweis geben zu können, wird der Sachverhalt redaktionell in den Bebauungsplanunterlagen berücksichtigt. Der Festsetzungsgehalt bzw. die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt. Eine erneute Beteiligung i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht notwendig, da sich die Ergänzung nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, die im Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung stehen, führt.

Boden und Bergbau - allgemein

Die fachliche Bestätigung des Hinweises in C3 und C4 der Textfestsetzungen löst für den vorliegenden Bebauungsplan keinen weiteren planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Boden und Bergbau – mineralische Rohstoffe

Die Mitteilung, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen, löst für den vorliegenden Bebauungsplan keinen weiteren planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Geologiedatengesetz

Die Ausführung berührt nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Daher besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschluss 2.3:

Anregung zum Bergbau/ Altbergbau

Die Mitteilung, wonach kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen zur bekannten bergbaulichen Situation in der Stadt Mendig und die sich hieraus ergebende Empfehlung nach Einschaltung eines Baugrundgutachters in der Planvollzugsebene wird redaktionell in den Bebauungsplanunterlagen berücksichtigt.

Die Ausführungen zum Belang Boden und Bergbau – allgemein werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Belang Boden und Bergbau – mineralische Rohstoffe werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Geologiedatengesetz werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnung	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2.4 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, E-Mail vom 27.02.2024

Inhalt der Stellungnahme

(ZITATANFANG)

Rausch, Jörg

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2024 16:08
An: Rausch, Jörg
Cc: Koordinationsanfrage Vodafone DE
Betreff: Stellungnahme S01336539, VF und VDG, Bauleitplanung der Stadt Mendig,
Az.: 4-610/13-069-jr, Bebauungsplanverfahren „Blumenstraße“
Anlagen: Mendig_B-Plan_Blumenstraße_VFD.pdf

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig - Bauwesen und Wasser/Abwasser - Jörg Rausch
Marktplatz 3
56743 Mendig

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01336539
E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com
Datum: 27.02.2024
Bauleitplanung der Stadt Mendig, Az.: 4-610/13-069-jr, Bebauungsplanverfahren „Blumenstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.01.2024.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße



(ZITATENDE)

Dem übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass es sich um eine Hausanschlussleitung handelt. Eine Leitungstrasse mit einer übergebiethlichen Funktion ist von dem vorliegenden Bebauungsplan nicht be-

troffen.

Ein städtebauliches Erfordernis i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB für eine planungsrechtliche Sicherung der Hausanschlussleitung ist nicht abzuleiten. Vielmehr obliegt dies im Regelungsverhältnis des Versorgungsträgers und dem jeweiligen Eigentümer.

Für den vorliegenden Bebauungsplan besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschluss 2.4:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnung	./.
Stimmenenthaltungen	./.

2.5 Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Eigenbetrieb Wasser Abwasser, Schreiben vom 07.03.2024

Inhalt der Stellungnahme
(ZITATANFANG)

VGW Mendig
Bauwesen
Im Hause

Fachbereich:
Eigenbetrieb
Sachbearbeiter:
Hanna Halft
Zimmer-Nr.:
72
Telefon:
02652 9800 - 61
Telefax:
02652 9800 - 49
e-Mail:
h.halft.vg@mendig.de
Datum:
07.03.2024

Ihr Schreiben vom
email vom 25.01.2024

Ihr Zeichen
4-610/13-069-jr

Unser Schreiben vom

Unser Zeichen

Bauleitplanung der Stadt Mendig

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zum B-Planentwurf „Blumenstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für die derzeit in diesem Bereich vorhandene Bebauung ist die Erschließung Wasser / Kanal sichergestellt. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Die Hauptversorgungsleitungen verlaufen rund um das Plangebiet in den angrenzenden Gemeindestraßen.

Der Versorgungsdruck im Plangebiet ist nach den aktuellen technischen Vorgaben grundsätzlich ausreichend.

Für die neu zu versiegelnden Flächen im südlichen Bereich des Plangebiets wird bezüglich Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich auf §55 WHG verwiesen, wonach das anfallende Oberflächenwasser ortsnah zu versickern oder zu verrieseln oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Blumenstraße ist aufgrund der innerstädtischen Lage zwar möglich, sollte aber aufgrund der bereits bestehenden hohen Kanalauslastung ggf. nur für die Dachflächen erfolgen. Die Parkflächen bzw. Zuwegungen sollten jedoch nach Möglichkeit mit Sickerpflaster ausgebildet und in die angrenzenden Grünflächen entwässern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Hanna Halft

 Verbandsgemeinde
Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig
Telefon: (02653) 9800-0
Fax: (02653) 9800-19
E-Mail: info@mendig.de
www.mendig.de

Allgemeine Verwaltung

Mo., Di., Do. 8:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Mi., u. Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro

Mo., Di., Do. 8:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr
Freitag 7:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Verbandsgemeindekasse

Kreissparkasse Mayen
Volksbank RheinAhrEifel eG
Postbank Köln

IBAN: DE29 5765 0010 0060 0001 55
BIC: MALADE 51MYN
IBAN: DE51 5776 1591 0100 0088 00
BIC: GENODE 31BNA
DE11 3701 0050 0012 4455 06
PBKDEFFXXX

(ZITATENDE)

Die Ausführungen werden in Kapitel 8.2 „Abwasserbeseitigung“ der Begründung zum Bebauungsplan redaktionell berücksichtigt.

Für den Bebauungsplan ist festzuhalten, dass eine Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung grundsätzlich möglich sind. Die abschließende Klärung und Umsetzung hat in der Planvollzugsebene (= Genehmigungsverfahren) zu erfolgen.

Zur Anregung einer wasserdurchlässigen Gestaltung der Parkplatzflächen und Zuwegungen ist auf die Textfestsetzung A 5.1 hinzuweisen, die das Anliegen des Eigenbetriebs berücksichtigt. Hierin ist geregelt, dass offene Stellplätze dauerhaft mit versickerungsfähigem Material befestigt werden sollen wie z.B. wassergebundene Decke, Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen und vergleichbare Materialien.

Für die Ebene des Bebauungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Beschluss 2.5:

Die Anregungen werden gemäß den Ausführungen in der Würdigung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnung	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Gesamtbeschluss:

- a) Der Stadtrat beschließt den Abschluss des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB unter Verweis auf die gefassten Einzelbeschlüsse, die Bestandteil der Niederschrift werden.
- b) Des Weiteren beschließt der Stadtrat den vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Blumenstraße“, bestehend aus Satzung, Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB unter Berücksichtigung der gefassten Einzelbeschlüsse.

Weiterhin wird die als Anlage beigefügte Begründung zum Bebauungsplan ebenfalls unter Berücksichtigung der Einzelbeschlüsse beschlossen.

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, den Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 6

Ausnahme vom Verbot des § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Mendig

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Armin Retterath
Stephan Retterath

Sachverhalt:

Stadtbürgermeister Hans Peter Ammel stellte zunächst den chronologischen Ablauf dar:

Mit Schreiben vom 31.10.2023 wurde der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig aufgrund der städtischen Baumschutzsatzung ein Antrag auf Fällung des Lindenbaums auf dem Grundstück Fallerstraße 10a in Mendig (Gemarkung Obermendig, Flur 11, Flurstück Nr. 346/3) vorgelegt. Der Grundstückseigentümer beantragte – aufgrund der Vorgaben der städtischen Baumschutzsatzung – die Zulassung der Fällung des Lindenbaums, um eine „stark einsturzgefährdete“ Stützmauer beseitigen zu können. Die Standsicherheit des Baumes sei, so der Antragssteller, nicht mehr gewährleistet, wenn die Mauer entfernt würde, weil das Wurzelwerk des Baumes mit dem Mauerwerk verbunden sei und diesem als Stütze diene.

In der Folge hat die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 8. Dezember 2023 auf Basis eines vom Antragsstellers vorgelegten Standsicherheitsnachweises eine bauaufsichtliche Anordnung mit sofortiger Vollziehung erlassen, wonach die Fallerstraße in Höhe des Anwesens 10a zur Gefahrenabwehr gesperrt werden musste. Der Zustand der Bruchsteinmauer stellte nach Auffassung des Landkreises eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Die Verbandsgemeindeverwaltung teilte dem Antragsteller mit Schreiben vom 18.12.2023 mit, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichten, um eine Ausnahme vom Fällverbot gemäß der Baumschutzsatzung zulassen zu können und daher eine Ablehnung des Antrags beabsichtigt sei. Daraufhin legte der Antragsteller eine weitere Fachunternehmerbescheinigung eines Baumschutzsachverständigen vor, wonach die Standsicherheit des Baumes nicht mehr gewährleistet sei, wenn die Stützwand entfernt werde, weil das Wurzelwerk des Baumes mit dem Mauerwerk verbunden sei und diesem als Stütze bzw. Widerlager diene.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2024 gab die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz dem Eigentümer des Grundstücks Fallerstraße 10a auf, die Stützmauer zurückzubauen und das dahinter befindliche Erdreich fachgerecht abzuböschern. Grundlage war ein weiteres statisches Gutachten, dieses Mal von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit, dass die Standsicherheit der unmittelbar an die Fallerstraße angrenzende Stützmauer nicht gegeben ist.

Durch die vom Landkreis angeordnete Abböschung würde aber wahrscheinlich der Wurzelbereich der geschützten Linde abgegraben. Dies würde die Schutzzwecke der Baumschutzsatzung unterlaufen.

In einer Sitzung des Ältestenrats der Stadt (Stadtbürgermeister, Beigeordnete, Fraktionsvorsitzende) am 12.03.2024 wurde hinsichtlich des Antrags auf Baumfällung einstimmig entschieden, eine GeoRadar-Messung/Wurzeldetektion sowie eine Schalltomograph-Untersuchung eines unabhängigen Sachverständigenbüros zu beauftragen, um detailliert beurteilen zu können, ob der Lindenbaum bei der Durchführung der bauaufsichtlich angeordneten Maßnahmen (hier: Beseitigung der Schwergewichtsmauer sowie fachgerechte Abböschung des dahinter liegenden Erdreichs) weiterhin dauerhaft standsicher ist. Die GeoRadar-Messung ist eine „verletzungsfreie Untersuchungsmethode“, die eine flächendeckende Detektion von Baumwurzeln im Boden ermöglicht. Diese wurde

am 14.03.2024 durchgeführt.



Symbolfoto 1



GeoRadar-Messung am 14.03.2024

Das vorläufige Ergebnis des Gutachtens ist am Tag der Sitzung eingegangen und wurde allen Fraktionen in Vorbereitung auf die Sitzung zur Verfügung gestellt.

Stadtbürgermeister Hans Peter Ammel stellte dem Rat Untersuchungsergebnisse ebenfalls vor.

Auf Antrag des Fraktionsvorsitzenden Helmut Selig unterbricht der Stadtrat Mendig seine Beratung von 20:10 Uhr bis 20:25 Uhr.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	./.
Zustimmungen	20
Ablehnungen	2
Stimmenthaltungen	./.

Der Fraktionsvorsitzende Joachim Plitzko beantragt die offene Abstimmung, da dem Stadtrat nunmehr alle entscheidungserheblichen Tatsachen für eine Entscheidung über die Ausnahme der Baumschutzsatzung vorlägen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Mendig für den Lindenbaum auf dem Grundstück Fallerstraße 10a zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	21
Stimmenthaltungen	1

Der Stadtrat versagt die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des § 4 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Mendig für den Lindenbaum auf dem Grundstück Fallerstraße 10a.

Tagesordnungspunkt: 7

Übertragung von Haushaltsmitteln gem. § 17 GemHVO

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 5 GemHVO ist für die Übertragung von Ermächtigungen im ordentlichen Bereich ein Ratsbeschluss notwendig.

Folgende Ansätze für ordentliche Aufwendungen/ordentliche Auszahlungen sollen gem. § 17 Abs. 1 GemHVO vom Haushaltsjahr 2023 auf das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden:

Buchungsstelle	Posten EH/FH	Teilhaushalt	Haushaltsmittel 2023	verwendet in 2023	Übertragungsbetrag	wofür	Bemerkung
541101.523380	E10/F10	3	180.000,00 €	43.434,99 €	136.565,01 €	Straßen, Unterhaltung	Die im Vorjahr nicht verwendeten Mittel sollen nach 2024 übertragen werden.
541104.523380	E10/F10	3	25.000,00 €	11.576,81 €	13.423,19 €	Gehwege, Unterhaltung	Die im Vorjahr nicht verwendeten Mittel sollen nach 2024 übertragen werden.
112001.561900	E14/F14	1	2.400,00 €	1.277,90 €	255,00 €	Ehrungen, sonstige Personalnebenaufwendungen	Übertragung in Höhe der in 2024 benötigten Mittel.
424200.541900	E12/F12	2	35.000,00 €	30.797,09 €	4.202,91 €	Sportförderung, Zuwendungen	Die im Vorjahr nicht verwendeten Mittel sollen nach 2024 übertragen werden.
331000.569900	E14/F14	2	500,00 €	0,00 €	200,00 €	Förderung Wohlfahrtspflege, sonstige Aufwendungen	Übertragung in Höhe der in 2024 benötigten Mittel.
Gesamt					154.646,11 €		

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Aufwands- sowie Auszahlungsermächtigungen des Jahres 2024 werden durch die Übertragung jeweils um insgesamt 154.646,11 EUR erhöht.

	Ergebnishaushalt, Pos E10		Finanzhaushalt, Pos. F10	
	Ermächtigung 2024 bisher	Ermächtigung 2024 neu	Ermächtigung 2024 bisher	Ermächtigung 2024 neu
Gesamthaushalt	2.021.790,00	2.171.778,20	2.021.790,00	2.171.778,20
Teilhaushalt 3	785.170,00	935.158,20	785.170,00	935.158,20

	Ergebnishaushalt, Pos E12	Finanzhaushalt, Pos. F12

		Ermächtigung 2024 bisher	Ermächtigung 2024 neu		Ermächtigung 2024 bisher	Ermächtigung 2024 neu
Gesamt- haushalt		11.105.710,00	11.109.921,91		11.105.710,00	11.109.921,91
Teilhaushalt 2		247.650,00	251.852,91		247.650,00	251.852,91

		Ergebnishaushalt, Pos E14			Finanzhaushalt, Pos. F14	
		Ermächtigung 2024 bisher	Ermächtigung 2024 neu		Ermächtigung 2024 bisher	Ermächtigung 2024 neu
Gesamt- haushalt		1.066.520,00	1.066.975,00		564.620,00	565.075,00
Teilhaushalt 1		124.210,00	124.465,00		119.420,00	119.675,00
Teilhaushalt 2		88.340,00	88.540,00		148.860,00	149.060,00

Bei Inanspruchnahme der Ermächtigung im Jahr 2024 verschlechtert sich das geplante Jahresergebnis. Im Finanzhaushalt erhöht sich bei Inanspruchnahme der Ermächtigung der Finanzmittel-
fehlbetrag entsprechend.

Im Jahr 2023 kam es jedoch durch die Nicht-Inanspruchnahme sowohl in der Ergebnis- als auch in der Finanzrechnung zu einem positiveren Ergebnis als geplant.

**Im Zeitablauf gleichen sich die so hervorgerufenen Überschüsse und Fehlbeträge betrags-
genau aus.**

Zur Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist eine Übertragbarkeit gem. Nr. 6 der VV zu § 17 GemHVO nicht gesondert zu beschließen, da diese gesetzlich besteht und ein Beschluss hierfür entbehrlich ist. Dennoch ist dem Rat eine konkrete Auflistung vorzulegen, ob und in welcher Höhe konkrete Übertragungen erfolgt sind. Eine entsprechende Übersicht ist der Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt gem. § 17 Abs. 5 GemHVO i.V.m. § 17 Abs. 1 GemHVO die Übertragung der im Sachverhalt aufgeführten ordentlichen Haushaltsmittel von insg. 154.646,11 EUR vom Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024.

Der Stadtrat nimmt die Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. beigefügter Übersicht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 8

Information zum Haushaltsvollzug gem. § 21 GemHVO per 31.12.2023

Sachverhalt:

Gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgt die Unterrichtung des Gemeinderates über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde. Über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele soll der Gemeinderat zum 30. Juni und 31. Dezember spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag unterrichtet werden.

Die Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Stadtrat am 30.05.2023 beschlossen. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 01.06.2023. Die Haushaltssatzung wurde am 07.06.2023 veröffentlicht.

Informationen zum Haushaltsvollzug zum Stichtag 31.12.2023 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Weiterhin ist ein Auszug der Finanzrechnung mit Konten zum 31.12.2023 beigefügt.

Tagesordnungspunkt: 9

Mitteilung zur Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024

Sachverhalt:

Die vom Stadtrat am 30.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung 2024 wurde mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und weiteren Anlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 26.02.2024 wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung erteilt.

Hier wird die Finanzlage der Stadt aus Sicht der Aufsichtsbehörde nochmals intensiv beleuchtet.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung hat folgenden Wortlaut: „Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir mit Blick auf das aktuell gültige Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport zur Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften, dem Haushaltsrundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz, trotz bestehender Zweifel nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschl. des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.“

Die Verfügung der Kreisverwaltung sowie ein Muster zur Dokumentation über das Vorliegen der Ausnahmetatbestände der VV 4.1.3 zu § 103 GemO sind als Anlage beigefügt.

Tagesordnungspunkt: 10

Zustimmung über die Einwerbung von Spenden/Sponsorengelder

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung werden die Grundsätze über die Erzielung von Erträgen und Einzahlungen festgelegt.

Hierzu zählen auch Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen, die die Gemeinde einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf.

Für die „Einwerbung“ und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung sind ausschließlich die Bürgermeister sowie die Beigeordneten (VG + Ortsgemeinden) zuständig.

Der Stadtrat entscheidet über die Annahme der Spende oder Vermittlung der Spende. Zusätzlich ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde über die Vorgänge zu informieren. Durch diese Kontrollfunktion wird vermieden, dass der Eindruck bzw. der Verdacht einer Beeinflussung des Verwaltungshandelns entsteht.

Die Annahme der Spenden wird in öffentlicher Sitzung beraten (Transparenzgebot). Die Spender werden hier namentlich nicht erwähnt; eine Mitteilung der Spender erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Das Spendenverfahren ist grundsätzlich erst anzuwenden, wenn die Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; bei mehreren Zuwendungen eines Gebers im Haushaltsjahr werden diese addiert.

Hinweis zur Finanzierung:

Beschluss:

Nach der Gemeindeordnung hat der Stadtrat über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden zu entscheiden.

Es sind folgende Spenden durch den Bürgermeister bzw. die Beigeordneten eingeworben worden:

Spende (Ifd. Nr.)	Art der Zuwendung	Betrag €	Zahlung am	Verwendungszweck	<u>vermittelt / weitergeleitet an</u>
1	Geldspende	650,00	23.01.24	Zuschuss für die Ferienbetreuung im Kinderhort Kunterbunt	Nein
2	Geldspende	200,00	01.03.24	Zuschuss für die Ferienfreizeit auf dem Bauernhof, Juli 2024 (Offene Jugendarbeit)	Nein
3	Geldspende	150,00	05.03.24	Spende Projekt Nengsdorf Jugendpflege Mendig	Nein
		1.000,00			

Der Stadtrat erteilt seine Zustimmung, die vorgenannten Spenden anzunehmen bzw. zu vermitteln.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	X
Zustimmungen	./.
Ablehnungen	./.
Stimmenenthaltungen	./.

Tagesordnungspunkt: 11

Mitteilungen

Der Vorsitzende gab folgende Mitteilung bekannt:

- Am 01.06.2024 findet der Seniorentag der Stadt Mendig in der Laacher See Halle statt. Zu Gast werden die drei SWR-Moderatoren Martin Seidler, Holger Wienpahl und Patricia Küll sein.
- Der Bauhof tauscht derzeit 100 Straßenlaternen in LED-Beleuchtung um. 30 Stück wurden bisher gewechselt.
- Kürzlich wurde mitgeteilt, dass es eine Umfirmierung bei der Deutschen Bahn gab. Nun ist die DB InfraGO für den barrierefreien Umbau des Bahnhofes zuständig. Es wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Umstrukturierung die Zusage für 2024 nicht eingehalten werden kann. In 2025/26 würden nun Vorbereitungen laufen um die Umgestaltung in 2027 anzugehen.

Ratsmitglied Daniel Schmitt fragte, ob es weitere Informationen zum „regionalen Strommarkt“ der Westnetz gibt.

Bürgermeister Lempertz teilte mit, dass der den Fraktionsvorsitzenden den Vortrag zuleitet.

Fraktionsvorsitzender Joachim Plitzko fragte, warum der Nachtigallenweg mit Glasfaser ausgebaut wird und die Dammstr. noch nicht.

Fachbereichsleiter Andreas Loeb teilte mit, dass zunächst „weiße Flecken“ angeschlossen werden und in Ober- und Niedermendig zeitgleich nur jeweils eine Maßnahme durchgeführt wird.

Vorsitzender
Hans Peter Ammel

Schriftführer
Christian Gelhard